

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“

Für die Umsetzung ihre Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) gibt sich die Lokale Aktionsgruppe „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“ folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“ setzt sich zum Ziel, regionale Strategien für die integrierte Entwicklung der Region in ökonomischer, ökologischer und sozial Hinsicht, unter den Gesichtspunkten der Beispielhaftigkeit, der Innovation und der Nachhaltigkeit zu erarbeiten. Die Strategien sollen die Lebensverhältnisse in und die Identifikation mit der Region und ihren zugehörigen Ortschaften langfristig sichern, stärken und verbessern. Die LAG bekennt sich dazu, mit ihrer Arbeit den Schutz und die Achtung der Menschenwürde und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer durch Vielfalt geprägten Gesellschaft zu stärken. Die LAG begründet sich auf der Grundlage des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Handlungsgrundlage für die LAG ist das Regionale Entwicklungskonzept (REK), das sie entwickelt und umsetzt.

§ 1

Name, Rechtsform, Gleichstellung

- 1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gibt sich den Namen „Lokale Aktionsgruppe Grünes Band im Landkreis Helmstedt“.
- 2) Die Lokale Aktionsgruppe ist als Initiativgruppe ohne Rechtsform organisiert. Sie behält sich vor, sich selbst oder projektbezogen eine Rechtsform zu geben.
- 3) Die Lokale Aktionsgruppe ist um Gleichstellung und Diversität ihrer Mitglieder bemüht. Der Anteil von Frauen bzw. Männern an den Mitgliedern muss jeweils mindestens 30 % betragen.

§ 2

Aufgaben der LAG

- 1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist zuständig
 - a) für die Umsetzung des bestätigten Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) in der Strukturfondsperiode 2023 bis 2027 im Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“.
 - b) für die Umsetzung des bestätigten Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) aus der Strukturfondsperiode 2014 bis 2020, inklusive des Übergangszeitraums 2021 bis 2022 im Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“.
- 2) Die LAG unterhält hierzu ein professionelles Regionalmanagement, das sich auf eine integrierte und nachhaltige Regionalentwicklung, die auf einem lebendigen und erfolgreichen Prozess basiert, stützen kann.
- 3) Die LAG führt auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien mindestens zweimal im Jahr eine Qualitätsbewertung (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) der LEADER-Vorhaben durch und

erstellt dazu eine Prioritätenliste. Die LAG beschließt diese Prioritätenliste in einer Mitgliederversammlung. Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der zwischen den Mitgliederversammlungen tagenden Steuerungsgruppe vorzulegen. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit werden protokolliert. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die LAG hat eine schriftliche Begründung durch das LEADER-Regionalmanagement an den die Projektverantwortlichen zu erfolgen.

4) Die LAG evaluiert die Ergebnisse und Fortschritte ihrer Arbeit.

5) Die LAG erstellt, prüft und billigt die jährlichen Berichte ihrer Arbeit und leitet sie an die Bewilligungsbehörde weiter.

6) Die LAG hat im Sinne der allgemeinen und übergeordneten Zielsetzung ein Vorschlagsrecht zur Änderung und Anpassung ihrer regionalen Entwicklungsstrategie.

7) Die LAG wählt eine geschäftsführende Steuerungsgruppe. Diese besteht aus mindestens acht Mitgliedern, die von der LAG gewählt werden. Die Interessengruppe der Kommunalvertreter umfasst maximal 49% der Mitglieder. Im Falle einer Nichteinigung wird gem. § 5 Abs. 8 gewählt. Das Regionalmanagement und das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig werden Mitglieder mit beratender Funktion. Weitere beratende Mitglieder können von der LAG hinzugezogen werden, wenn dieses sinnvoll erscheint. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe können bei Bedarf zur Halbzeit der Förderperiode neu gewählt werden.

8) Damit für alle potenziellen Projektverantwortlichen die Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren, berichtet die LAG unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung. Auf ihrer Webseite veröffentlicht die LAG die Termine der Mitgliederversammlungen sowie deren zentrale Ergebnisse, ihr Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien), ihre aktuelle Prioritätenliste sowie alle bewilligten Projekte.

9) Während der Dauer der Tätigkeit gewährleistet die LAG eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung.

10) Die LAG beabsichtigt auch gebietsübergreifende und/oder transnationale Projekte durchzuführen.

§ 3 Zusammenarbeit

1) Die LAG beteiligt sich aktiv an der Vernetzung ihrer Projekte und sorgt für deren Publizität.

2) Die LAG arbeitet mit der „Deutschen Vernetzungsstelle (DVS) Netzwerk Ländliche Räume“ in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), der Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen in Deutschland (BAGLAG) und der Europäischen Vernetzungsstelle (ELARD) zusammen.

§ 4 Mitglieder

1) Mitglied kann werden und sein, wer als natürliche, juristische oder öffentliche Person im Gebiet der LEADER-Region ansässig oder dafür zuständig ist sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Werteordnung des Grundgesetzes und des demokratischen Verfassungsstaates anerkennt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt durch den Beschluss der LAG.

- 2) Mitglieder der LAG „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“ können jene sein,
- die private lokale wirtschaftliche Interessen vertreten,
 - die soziale lokale Interessen vertreten,
 - die sonstige lokale Interessen vertreten
 - die kommunale Interessen vertreten,
 - das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig.
- 3) Die Mitglieder a. – d. sind in der anliegenden Liste aufgeführt. Die Mitgliederliste ist Bestandteil der Geschäftsordnung und wird als Anlage 1 bezeichnet. Die Mitgliederliste ist entsprechend zu ändern, wenn Mitglieder ausscheiden oder hinzukommen.
- 4) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Das Mitglied e. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig ist beratendes Mitglied. Sonstige zu den Beratungen eingeladene Teilnehmer haben kein Stimmrecht.
- 5) Bei Bedarf können Sachverständige von Fachbehörden und anderen Einrichtungen zugelassen werden.
- 6) Beratendes Mitglied in der LAG ist das mit der Umsetzung des LEADER-Konzeptes beauftragte Regionalmanagement.
- 7) Die namentlich benannten Mitglieder der LAG verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen des REK zurückzustellen und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Das offensichtliche Durchsetzen von Eigen- und Privatinteressen hat einen Ausschluss aus der LAG zur Folge, insbesondere, wenn das transparente, nichtdiskriminierende Projektwettbewerbsverfahren negativ beeinflusst wird.

§ 5 Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsgremium der LAG. Sie umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten der LAG, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Geschäftsordnung auf die Steuerungsgruppe übertragen sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:
- die Vorhaben zur Umsetzung ihres REK,
 - die Verteilung ihres zugewiesenen Fördermittelbudgets,
 - die Höhe der ELER-Zuwendung und ggf. die Höhe der nationalen Kofinanzierung, die bei der Auswahl der Vorhaben dokumentiert, begründet und nicht nur prozentual, sondern auch in Form der Finanzsumme angegeben werden muss,
 - Änderungen ihrer regionalen Entwicklungsstrategie,
 - die Änderung dieser Geschäftsordnung,
 - die Wahl und Abberufung der geschäftsführenden Steuerungsgruppe,
 - die Aufnahme in und den Ausschluss eines Mitgliedes aus der LAG,
 - die Auflösung der LAG,
 - die Mitgliedschaft der LAG in anderen Organisationen und die Entsendung von Delegierten.

- 3) Die LAG wählt je ein Mitglied für den Vorsitz der LAG und dessen Stellvertretung aus ihren Reihen. Das den Vorsitz ausübende Mitglied leitet die LAG-Sitzungen und vertritt die LAG in der Öffentlichkeit.
- 4) Mitgliederversammlungen der LAG finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie können auch als Hybrid- oder Online-Versammlung einberufen werden. Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- 5) Vorlagen zur Sitzung sind der Einberufung beizufügen oder zeitnah nachzureichen.
- 6) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 7) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und der Anteil der Mitglieder keiner der Interessengruppen aus § 4 Abs. 2 a. – d. dieser GO mehr als 49 % beträgt. Trifft dies nicht zu, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. In diesem Fall reicht eine Ladungsfrist von einer Woche. Die LAG ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8) Die Entscheidungsfindung kann auch als Umlaufbeschluss schriftlich oder textlich oder durch ein geeignetes digitales Abstimmungsformat erfolgen. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlungen.
- 9) Mitglieder können nur an einem Beschluss teilnehmen, wenn bei ihnen kein Interessenkonflikt besteht. Es besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Mitglied der LAG aus Gründen der eigenen Betroffenheit, der familiären Verbundenheit, der engen privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung, der gemeinsamen Zugehörigkeiten zu Vereinigungen, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, zu der Auffassung kommt, ihre oder seine Aufgaben nicht unparteiisch wahrnehmen zu können. Bestehende Interessenkonflikte sind vor jeder Entscheidung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Lokalen Aktionsgruppe vor der Projektauswahl anzuzeigen.
- 10) Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe fassen ihre Beschlüsse offen durch Handzeichen oder durch verdeckte schriftliche Abstimmung oder offen oder verdeckt mittels eines digitalen Abstimmungsverfahrens mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Beachtung des Punktes 7).
- 11) Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe fassen auch die Beschlüsse zur Verwendung des regionseigenen Kofinanzierungsbudgets bei nichtkommunalen Projekten und Vorhaben sowie bei kommunalen Vorhaben mit besonderer, regionaler Bedeutung.
- 12) Beschlussgegenstände ergeben sich aus § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Beschlussanträge können alle Mitglieder der LAG stellen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
- 13) Projektbeschlüsse können durch die Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn sich die Projektverantwortlichen zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekannt und die Wertordnung des Grundgesetzes und des demokratischen Verfassungsstaates anerkannt haben. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Projektverantwortlichen die Mitglieder der LAG getäuscht haben und doch politisch oder religiös oder ethisch begründete, extremistische Auffassungen und Haltungen vertreten, können die Mitglieder der LAG ihre Zustimmung zu Projektbeschlüssen zurückziehen.

14) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dieses gilt auch für den Ausschluss von Mitgliedern. Die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der LAG können nicht geändert werden.

15) Reisekostenerstattungen sowie Aufwandsentschädigungen werden aus Mitteln der LAG nicht gewährt.

§ 6

Aufgaben der geschäftsführenden Steuerungsgruppe

1) Zwischen den Sitzungen regelt die Steuerungsgruppe die Angelegenheiten der LAG. Die geschäftsführende Steuerungsgruppe bereitet die Mitgliederversammlungen mit den Beschlussvorlagen vor.

2) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe übernimmt grundsätzlich die Detailabstimmung der von der LAG beschlossenen Maßnahmen und Projekte. Sie ist ermächtigt, um eine vereinfachte, zeitnahe und flexible Umsetzung zu gewährleisten, im laufenden Tagesgeschäft kurzfristig Entscheidungen zu treffen, die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung klarstellen.

3) Der Vorsitz der geschäftsführenden Steuerungsgruppe obliegt dem mit dem Vorsitz der LAG beauftragten Mitglied bzw. dessen Stellvertretung. Sie sind gewählte Mitglieder der Steuerungsgruppe. Die weiteren Mitglieder werden aus den Interessengruppen der LAG gewählt, wobei keine Interessengruppe mehr als 49 % Anteile aufweisen darf.

4) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche.

5) Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen der von der LAG beschlossenen Prioritätenliste muss der Anteil der Mitglieder aus dem Bereich a. Wirtschaft- und Sozialpartner sowie andere Vertreter aus der Zivilgesellschaft der Region mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder betragen.

6) Bei Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, wozu ein Mitglied vom Vorsitz mit der Schriftführung beauftragt wird. Bestandteil des Protokolls ist eine Teilnehmerliste. Das Protokoll wird rechtzeitig vor der nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt.

§ 7

Aufgaben des Regionalmanagements

1) Die LAG überträgt dem Regionalmanagement grundsätzlich die folgenden Aufgaben:

- Gesamtbetreuung der Lokalen Aktionsgruppe in allen wesentlichen Fragen,
- Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Mitgliederversammlungen und der Treffen der geschäftsführenden Steuerungsgruppe,
- Vorbewertung der LEADER-Vorhaben (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) und Aufstellung einer vorläufigen Prioritätenliste,
- Vorbereitung, Koordination und Betreuung bzw. Begleitung der Einzelprojekte,
- Zusammenarbeit mit den Bewilligungsbehörden (schließt Berichtswesen mit ein),
- Mitwirkungspflicht im Netzwerk der LEADER-Regionen auf regionaler und auf Landesebene,
- LAG- und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

2) Das Regionalmanagement richtet als Sitz der LAG eine Geschäftsstelle mit der Anschrift für Posteingänge oder andere Formen der Kontaktaufnahme ein und nimmt alle Aufgaben derselben wahr.

3) Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann das Regionalmanagement bei Bedarf auf die Mitglieder der LAG, insbesondere die beteiligten Kommunen, zurückgreifen bzw. dieses konkret im Verlauf des Prozesses organisieren.

§ 8 Niederschrift (Protokoll)

1) Die Niederschrift erfolgt ergebnisorientiert und enthält neben Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

2) Die Mitglieder der LAG können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

3) Die Niederschrift soll innerhalb von dreißig Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 10 Auflösung der LAG

Nach Ablauf der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 und nach der Abwicklung aller Rechts- und Verwaltungsgeschäfte kann sich die LAG auflösen. Sie kann nach den dann geltenden offiziellen Vorgaben aber auch ohne Unterbrechung den Übergang in die sich anschließende Förderperiode wahrnehmen und gestalten.

Anlage: Mitgliederliste der Lokalen Aktionsgruppe